



Bern, Oktober 2017

Information (Erinnerung)

eVV-Obligatorium Import per 1. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben bereits im August 2017 informiert, dass Sie ab dem 01.03.2018 die Veranlagungsverfügungen und Bordereaus **nicht mehr per Post** erhalten. Sollten Sie seither die nötigen Massnahmen für den elektronischen Bezug in die Wege geleitet haben, können Sie dieses Schreiben als gegenstandslos betrachten.

Ansonsten müssen Sie **aktiv werden** und die Voraussetzungen schaffen, um die Veranlagungsverfügungen sowie Bordereaus **elektronisch zu beziehen**.

Dafür ist die einmalige Registrierung in der Zollkundenverwaltung (ZKV) zwingend erforderlich. Wir empfehlen diese Registrierung bereits heute vorzunehmen und dabei auch den gewünschten Zeitpunkt des elektronischen Bezuges zu bezeichnen.

Eine Kurzanleitung für die Registrierung und den elektronischen Bezug der Veranlagungsverfügungen finden Sie auf der Internetseite www.ezv.admin.ch unter

Zollanmeldung > Anmeldung Firmen > Zollkundenverwaltung – UID > Kurzanleitung ZKV für (Neu-)Kunden - Kurzanleitung für eVV-Bezüger Import

Wir bitten Sie, mit den notwendigen Arbeiten **umgehend** zu beginnen. Nur so ist gewährleistet, dass Sie per **1. März 2018** für den elektronischen Bezug bereit sind. Am Einführungsdatum wird festgehalten.

Für technische Fragen wenden Sie sich an das Service-Center IKT der Oberzolldirektion oder an Ihren Softwareanbieter.

Freundliche Grüsse

Oberzolldirektion